

**Erste Satzung  
zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik  
an der  
Fachhochschule Düsseldorf**

**Vom 26. Januar 2005**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 108 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV.NRW S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. November 2004 (GV. NRW. S. 752), hat die Fachhochschule Düsseldorf die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik an der Fachhochschule Düsseldorf vom 23. Juni 2003 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird durch folgende Fassung ersetzt:

„Die Studienvoraussetzungen für den Zugang im Master-Studiengang Elektro- und Informationstechnik erfüllt, wer:

1. einen erfolgreichen Abschluss des Studiums der Elektrotechnik, Nachrichtentechnik, Automatisierungstechnik, Mikroelektronik, Informationstechnik oder eines fachlich vergleichbaren Studienganges an einer Fachhochschule, einer Universität, einer Technischen Hochschule oder einer vergleichbaren Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem Bachelor-Studiengang mit einem Umfang von mindestens 180 ECTS Credit-Points oder einem Diplom-Studiengang oder einen als gleichwertig anerkannten Abschluss einer ausländischen Hochschule erworben und
2. in einer Eignungsfeststellung gemäß § 65 Absatz 2 HG eine besondere studiengangsbezogene Eignung nachgewiesen hat. Die Eignungsfeststellung erfolgt anhand einer schriftlichen Prüfung von 45 Minuten Dauer und ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Für den Fall, dass die Studienbewerberin oder der Studienbewerber in der schriftlichen Prüfung die studiengangsbezogene Eignung nicht nachweisen konnte, kann sie oder er in einer anschließenden mündlichen Prüfung von 20 bis 30 Minuten Dauer vor einer Prüferin oder einem Prüfer und einer Beisitzerin oder einem Beisitzer nachweisen, dass sie oder er über die notwendige studiengangsbezogene Eignung verfügt. Über den Verlauf der mündlichen Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen.

Das Ergebnis der Eignungsfeststellung wird der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich durch den Prüfungsausschuss mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt nach dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Düsseldorf veröffentlicht.

## **Artikel III**

Die Verwaltung der Fachhochschule Düsseldorf wird ermächtigt, auf der Grundlage dieser Änderungssatzung eine Neufassung der Prüfungsordnung zu erstellen.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Elektrotechnik vom 07.10.2004 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat am 25.01.2005.

Düsseldorf, den 26.01.2005

Der Rektor  
der Fachhochschule Düsseldorf  
Professor Dr. phil Hans-Joachim Krause